



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 21. Jänner 2003

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

2. **Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen**
3. **INFORMATION - Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef") für den Zeitraum 01. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003**

Nr. 2

Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB II/Ref.21, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Interventionsrindfleisch zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 2042/2002 der Kommission vom 18. November 2002 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 04. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.5. Marktordnungsgesetz 1985 , BGBl. Nr. 210/1985
- 1.6. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

2.1. Zum Verkauf kommen:

Warenart	Kategorie	Qualitätsklasse	Menge in t
Vorderviertel mit 5 Rippen	Jungstiere/Ochsen	U, R, O	ca. 1.100

- 2.2. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung.
- 2.3. Schockgefroren und gelagert wurde das Fleisch in Kühllhäusern mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.4. Auf Anfrage gibt die AMA Auskunft über die Lagerorte und die verfügbaren Mengen.

3. Verpackung, Kaltlagerung

- 3.1. Die Rinderviertel sind in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten, mindestens 0,05 mm starken Folien aus Polyäthylen oder Polypropylen und in Baumwollsäcken (Stokkinetten) oder in ausreichend widerstandsfähigen Kunststoffsäcken verpackt.
- 3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

- 4.1. Das Kaufangebot muss sich auf eine Mindestmenge von 5 Tonnen beziehen.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.
- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

- 5.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB II, Abt. 7, Ref. 21, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil.

Angebote sind bis **spätestens Montag, 27. Jänner 2003, 12.00 Uhr** in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag und der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 2/2003, Verordnung (EG) Nr. 2042/2002**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote ist das im Anhang I beigefügte Formular "**Kaufvertrag**" zu verwenden.

- 5.2. *Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:*

- Name und Anschrift des Käufers
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
- angebotene Menge in Tonnen und
- angebotener Preis in EUR je Tonne

- 5.3. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass

- eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
- der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.

- 5.4. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.

- 5.5. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.

- 5.6. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

6. Sicherheiten

- 6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

6.2. *Sicherheiten können gestellt werden*

- 6.2.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder
- 6.2.2. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60000, Kto.Nr. 92.048.070.

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

- 6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.
- 6.4. Die Hauptpflichten im Sinne der von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission sind:
- die Pflicht, das Kaufangebot nicht zurückzuziehen,
 - die Bezahlung der im Vertrag festgesetzten Menge innerhalb der für die Übernahme vorgesehenen Frist,
 - die Übernahme der bezahlten Menge.
- 6.5. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der AMA
- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
 - entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
 - vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
 - vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.
- 6.6. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.
- 6.7. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,
- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
 - wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
 - wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind;
- 6.8. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 3002/92 zurückgefordert werden.

7. Annahme

- 7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft.
- 7.2. Wenn der angebotene Preis unter dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt. Die Europäische Kommission kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 7.3. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
 - im Losverfahren,
 - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.
- 7.4. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der Mindestpreise über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.
- 7.5. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

8. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

9. Kaufpreis, Bezahlung

- 9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf brutto für netto verwogene Ware.
- 9.2. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.
- 9.3. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.
- 9.4. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorennummer gutgeschrieben sein: PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

- 9.5. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

- 10.1. Die Übernahmefrist beträgt **2 Monate** nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 5 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 5 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

- 10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.
- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.
Das Bruttogewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegeliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.
- 10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.
Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.
Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.
Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

11. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach den gem. Punkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

12. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

13. Zinsen/Verzug

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2. fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.
- 13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

14. Schlussvorschriften

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 14.2. Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.
- 14.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB II

Mag. SCHÖPPL eh

Anhang I



AgrarMarkt Austria

KAUFVERTRAG

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 2/2003 vom 21. Jänner 2003 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 2042/2002.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: Jungtiere/Ochsen Menge: _____

Warenart: Vorderviertel mit Knochen Preis EUR/t: _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:
- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*).....(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

(Ort, Datum)

Wien, _____

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

Unterschrift AgrarMarkt Austria (**Verkäufer**)

*) Nichtzutreffendes streichen

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

Nr. 3

**Information-Zollkontingent Rindfleisch ("Baby beef")
für den Zeitraum 01. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003**

GZ: II/7/21/21.01.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder und Rindfleisch ("Baby beef") der KN-Codes ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30 und ex 0201 20 50 mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Höhe der Kontingente (ausgedrückt in Schlachtgewicht, wobei 100 kg Lebendgewicht 50 kg Schlachtgewicht entsprechen)

- **9.400 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien
- **1.500 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Bosnien-Herzegowina
- **1.650 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
- **9.975 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Jugoslawien

2. Antragstellung

- Die Antragstellung kann laufend erfolgen.
- Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 5,00 je 100 kg Lebendtier bzw. €12,00 je 100 kg Fleisch**. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- Im Feld 8 ist das Ursprungsland verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
- Im Feld 16 können eine der folgenden Gruppen von KN-Codes eingetragen werden:
 - ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79
 - ex 0201 10 00, ex 0201 20 20
 - ex 0201 20 30
 - ex 0201 20 50
- Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:
 - Kroatien: "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 5/2003)-Kontingentnr. 09.4503**
 - Bos.-Her.: "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 5/2003)-Kontingentnr. 09.4504**
 - Mazedonien: "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 5/2003)-Kontingentnr. 09.4505**
 - Jugoslawien: "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 5/2003)-Kontingentnr. 09.4506**
- Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn die Echtheitsbescheinigung (Original sowie eine Durchschrift) des jeweiligen Ursprungslandes mit dem Lizenzantrag der AMA vorgelegt wird.
- Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigungen und Lizenzen betragen **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch bis zum 31. Dezember 2003.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2002 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 5/2003 vom 27. Dezember 2002 (ABl. der EG Nr. L 1)..

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
 II/7 - Vieh und Fleisch
 Dresdner Straße 70
 Postfach 62
 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck